

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt

Wittichenau

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 18.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begründung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Stadt Wittichenau steht ein besonderes Vorkaufsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Ausübung des Vorkaufsrechtes insbesondere beabsichtigt,
- um die Fläche zur Erweiterung des Parkplatzes für die Turn- und Mehrzweckhalle sowie der Grund- und Mittelschule zu sichern,
 - um eine Vorbehaltsfläche für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für die Ortsumgehung Keula zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft das Grundstück

Wittichenau Flur 4 Flurstück 88/3, mit 3.481 m².

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 20.03.2009

Udo Popella
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07/09 am 27.03.2009; in Kraft getreten am 28.03.2009)